



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2025

Kleine Anfrage

Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 14.08.2025

Nutztierrisse in Hessen und Funktionsweise des Wolfsmonitorings und Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Mit der Neuerung der Richtlinie Weidetierschutz, die am 23.01.2025 in Kraft getreten ist, hat sich auch die Systematik geändert, mit der Rissverdachtsfälle durch das Wolfszentrum Hessen veröffentlicht werden. Demnach werden gemeldete Nutztierschäden in vier Kategorien aufgeteilt, die laut Homepage des Wolfszentrums anhand festgelegter Kriterien vergeben werden: „Wolf“, „Wolf kann nicht ausgeschlossen werden“, „Wolf kann ausgeschlossen werden“ und „Keine Bewertung möglich“. Ein Schadensausgleich kann bei den zuständigen Regierungspräsidien beantragt werden, sofern die amtliche Feststellung zu dem Ergebnis „Wolf“ oder „Wolf kann nicht ausgeschlossen werden“ kommt. In der Liste der Nutztierschäden im laufenden Monitoringjahr finden sich (Stand 05.08.2025) 22 Schadensereignisse mit bis zu 14 gerissenen Nutztieren pro Ereignis (beispielsweise 01.05.2025 in Hessisch Lichtenau). In dem Zeitraum von rund drei Monaten (01.05. bis 28.07.2025) sind insgesamt 61 gerissene Nutztiere gelistet. Bei zehn von 61 gerissenen Nutztieren gibt die Liste die amtliche Feststellung „Wolf kann ausgeschlossen werden“ an. Die betroffenen Tierhalter haben in diesen Fällen keine Entschädigung zu erwarten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Rinderkälber. Zum Ergebnis der DNA-Analyse wird in diesen Fällen *Canis familiaris* (= Haushund), *Vulpes vulpes* (= Fuchs), oder „n.a.“ angegeben. Bei der Beprobung von Nutztierrißissen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sogenannte Nachnutzer-DNA nachgewiesen wird. Dabei handelt es sich um DNA-Spuren, die nach dem eigentlichen Rissereignis entstanden sind. Insofern ist der Nachweis von Haushunde- oder Fuchs-DNA an einem gerissenen Nutztier nicht zwangsläufig auch ein Nachweis über den Rissverursacher.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie genau kommt die Bewertung „Wolf kann ausgeschlossen werden“ zustande?

Die Bewertung „Wolf kann ausgeschlossen werden“ kommt zustande, wenn der (Nutztier-) Kadaver weniger als zwei eindeutig ansprechbare Merkmale aufweist, die für Wolfsrisse typisch sind. Die typischen Merkmale orientieren sich an den im Monitoringstandard genannten Kriterien. Weiterhin wird die oben angegebene Bewertung vergeben, wenn es Hinweise auf eine andere Todesursache gibt.

Frage 2 Für die Fälle, in denen die Bewertung „Wolf kann ausgeschlossen werden“ angegeben wird: Von welchem anderen Verursacher / anderen Todesursachen geht die Landesregierung jeweils aus?

Für Fälle, bei denen die Bewertung „Wolf kann ausgeschlossen werden“ vergeben wurde, kommen Krankheiten, Totgeburten, andere Beutegreifer oder Verletzungen mit Todesfolge in Betracht.

Frage 3 Welche weiteren in Hessen vorkommenden Tierarten sind aus Sicht der Landesregierung in der Lage, Rinderkälber zu reißen?

Rinderkälber sind vor allem während und in den ersten Tagen nach der Geburt besonders gefährdet. Neben dem Wolf können Hunde, Luchse oder Goldschakale eine Gefährdung darstellen. In Einzelfällen können bei Rinderkälbern kurz nach der Geburt und den darauffolgenden ersten Tagen auch Füchse eine Gefährdung darstellen.

Frage 4 Falls aus Sicht der Landesregierung weitere in Hessen vorkommende Tierarten in der Lage sind, Rinderkälber zu reißen: Kommen diese in Hessen flächendeckend vor und hält sie es für wahrscheinlich, dass diese für Risse an Rinderkälbern in der auftretenden Häufigkeit verantwortlich sind?

Hunde und Füchse kommen flächendeckend, Luchse und Goldschakale bisher nur vereinzelt in Hessen vor.

In den meisten Fällen von Nutztierverlusten auf Weiden liegt kein „Riss“ durch einen Beutegreifer vor, sondern eine andere Todesursache und Nachnutzung durch Aasfresser, wie beispielsweise Schwarzwild oder Füchse.

Frage 5 Was ist aus Sicht der Landesregierung der Grund dafür, dass sich die Bewertung „Wolf kann nicht ausgeschlossen werden“ im laufenden Monitoringjahr insbesondere bei Rinderkälbern häuft, während bei Schafen und Gatterwild der Wolf als Rissverursacher in der Regel nicht ausgeschlossen werden kann?

Die Landesregierung kann keine signifikante Häufung der amtlichen Feststellung „Wolf kann nicht ausgeschlossen werden“ bei Rinderkälbern feststellen.

Frage 6 Wie viele Verdachtsfälle von Nutztierrißen (bitte um Angabe der Anzahl von Rissereignissen und um Angabe der insgesamt betroffenen Nutztiere) wurden im Monitoringjahr 2025/2026 an die offiziellen Stellen gemeldet?

Dem Wolfszentrum wurden bisher im laufenden Monitoringjahr 26 Nutztierschadensfälle mit Verdacht auf Beteiligung eines großen Beutegreifers gemeldet, bei denen insgesamt 71 Tiere betroffen (tot, verletzt, verschwunden) waren (Stand 22.08.2025).

Frage 7 In wie vielen Fällen hat daraufhin eine DNA-Beprobung im Rahmen des Wolfsmonitorings stattgefunden?

Frage 8 Falls nicht in allen Fällen eine DNA-Beprobung stattgefunden hat: Aus welchen Gründen wurde jeweils auf eine Beprobung verzichtet?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

In allen Fällen hat eine DNA-Beprobung stattgefunden.

Wiesbaden, 12. September 2025

Ingmar Jung